

# STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: - 63 -3034/036 / DL-Nr. 351

öffentlich

V 622/2016

Amt: - 63 -

BeschlAusf.: - - 63 - -

Datum: 20.12.2016

		gez. Hallstein, technische Beigeordnete	gez. Erner, Bürgermeister	
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Overhoff				
Amtsleiter	RPA			

## Beratungsfolge

## Termin

## Bemerkungen

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	31.01.2017	beschließend
---	------------	--------------

**Teil-Löschung aus der Denkmalliste der Stadt Erftstadt, Teil A, Baudenkmal mit der lfd. DL-Nr. 351;**  
Betrifft: **Heidebroichstraße 36, Gemarkung Liblar, Flur 14, Flurstück 44**  
**hier: Rückwärtiger Erweiterungsbau und Verbindungsflur (Anbauten aus dem Jahr 1929)**

## Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €:	Erträge in €:	Kostenträger:	Sachkonto:
Folgekosten in €:	Mittel stehen zur Verfügung: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr der Mittelbereitstellung:	
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt:	Folgekosten Kernhaushalt:	

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

## Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung beschließt die Teil-Löschung des Baudenkmals mit der lfd. DL-Nr. 351, Heidebroichstraße 36, Gemarkung Liblar, Flur 14, Flurstück 44. Der rückwärtige Erweiterungsbau und der Verbindungsflur (Anbauten aus dem Jahr 1929) werden von Amts wegen aus der Denkmalliste der Stadt Erftstadt, Teil A, lfd. DL-Nr. 351, gelöscht.

## Begründung:

Bei einer Ortsbesichtigung am 01.04.2014 im o. g. Baudenkmal wurden immense Setzungsschäden im rückwärtigen Erweiterungsbau der damaligen Musikschule festgestellt. Nach Vorlage und Prüfung der Grobkostenschätzung zur Gründungsertüchtigung des Anbaus (Gutachten vom 16.05.2014 durch die Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Fischbach mbH, Erftstadt)

und des Antrags auf Abbruch vom 24.03.2015 hat das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland das Benehmen zum Abbruch und damit zur Löschung der rückwärtigen Anbauten gemäß § 21 Abs. 4 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG) hergestellt. Die Anbauten wurden im September 2015 abgebrochen.

Nach § 3 Abs. 4 DSchG ist die Eintragung von Amts wegen zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Der rückwärtige Erweiterungsbau und der Verbindungsflur sind somit aus der Denkmalliste, lfd. DL-Nr. 351, zu löschen.

In Vertretung

(Hallstein)